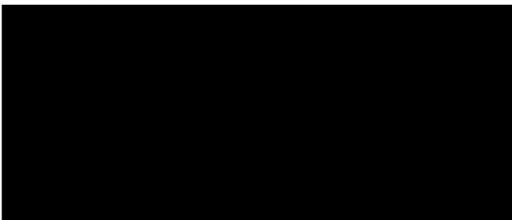
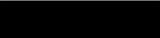


An
Herrn Peter Postmann



Minoritenplatz 8, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an  zu richten

Geschäftszahl: 2022-

Antrag gemäß § 4 Auskunftspflichtgesetz

BESCHEID

Spruch

Gemäß § 1 Abs. 1 Auskunftspflichtgesetz, BGBl. Nr. 287/1987 idgF besteht kein Anspruch auf Erteilung einer Auskunft über die im E-Mail vom 27.02.2022 genannten Fragen 1 und 3.

Begründung

Am 27.02.2022 haben Sie per E-Mail an die Einlaufstelle des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten folgende Anfrage samt Eventualbegehren auf Erlassung eines Bescheids über die Nichterteilung der Auskunft gestellt:

„Guten Tag,

Der ukrainische Präsident Wolodymyr Selenskyj kündigte an, dass "sein Land eine internationale Truppe mit Freiwilligen aus dem Ausland aufstellen wolle" (Kurier, 27.02.2022). In Österreich regelt § 33. StGB diesen Sachverhalt: Nach Abs. 2 wird die Staatsbürgerschaft bei einer Teilnahme an Kampfhandlungen im Ausland entzogen, aber nur wenn dies nicht zur Staatenlosigkeit führt. Nach Abs. 1, wenn die Teilnahme die Interessen oder das Ansehen der Republik erheblich schädigt.

Hiermit beantrage ich gem §§ 2, 3 AuskunftspflichtG die Erteilung folgender Auskunft:

- 1. Führt die Teilnahme einer österr. Staatsbürger*in am Konflikt in der Ukraine zum Entzug der Staatsbürgerschaft?*
- 2. Können sich Freiwillige auf Artikel 51 der UN-Charta (kollektive Selbstverteidigung zur Wiederherstellung des Weltfriedens) berufen und steht dieser ggf. über den Regelungen des StGB?*

3. *Kommen außer § 33. StGB noch andere Richtlinien durch die Teilnahme an Kampfhandlungen im Ausland zur Anwendung?*

*Für den Fall einer vollständigen oder teilweisen Nichterteilung der Auskunft (zB Verweigerung) beantrage ich die Ausstellung eines Bescheides gem § 4 AuskunftspflichtG.
Peter Postmann“*

Gemäß § 1 Abs. 1 Auskunftspflichtgesetz haben die Organe des Bundes über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht.

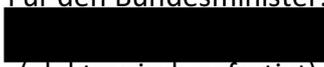
Die von Ihnen aufgeworfenen **Fragen 1** und **3** betreffen Fragen der Staatsbürgerschaft und des Strafrechts, die nicht in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten fallen. Die begehrte Auskunft kann daher mangels Zuständigkeit nicht erteilt werden. Mangelnde Zuständigkeit eines Organs für eine Auskunft außerhalb seines Wirkungsbereichs stellt nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes einen Auskunftsverweigerungsgrund dar (vgl. VwGH 15.09.2006, 2004/04/0018).

Die **Frage 2** ist inhaltlich zu verneinen. Artikel 51 der Satzung der Vereinten Nationen (BGBl. Nr. 120/1956) betrifft das Recht von Staaten auf individuelle oder kollektive Selbstverteidigung. Einzelpersonen können sich nicht darauf berufen.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine Beschwerde beim Verwaltungsgericht zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich innerhalb von vier Wochen ab Zustellung beim Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten einzubringen. Die Beschwerde hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides und der belangten Behörde, die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Wien, am 28. März 2022
Für den Bundesminister:

(elektronisch gefertigt)

	Unterzeichner	Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten
	Datum/Zeit	2022-03-28T17:39:16+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-05,OU=a-sign-corporate-05,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	789818819
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmeia.gv.at/verifizierung	